



Benutzerordnung

der außerunterrichtlichen Kinderbetreuung an der Fritz-Erler-Schule in Ober- und Nieder Wöllstadt. Der Verein „Freunde und Förderer der Fritz-Erler-Schule Wöllstadt e.V.“ ist ein gemeinnütziger Verein, in welchem die Vereinsarbeit durch den Vorstand und die Mitglieder ehrenamtlich erbracht wird.

§1

Aufgabe der Betreuungseinrichtung

Die Betreuungseinrichtung ist ein freiwilliges Betreuungsangebot des Fördervereins und hat die Aufgabe, Schüler der Fritz-Erler-Schule an beiden Standorten in Ober- und Nieder-Wöllstadt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu betreuen. Integrativ werden auch die Aufgaben aus dem Ganztagsprofil übernommen. Die Einrichtung hat einen familienergänzenden Auftrag und soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch Betreuung, Bildung und Erziehung fördern. Grundlage für die Betreuungstätigkeit ist das Betreuungskonzept der Einrichtung. Unterricht findet nicht statt. Die Kinder erledigen ihre Hausaufgaben in der Betreuung. Dabei werden sie vom Betreuungspersonal begleitet. Die Überprüfung der Hausaufgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit obliegt den Eltern / Personensorgeberechtigten der Kinder. Für die Kinder wird ein separat zu zahlendes Mittagessen angeboten. Für die Benutzung wird eine Gebühr erhoben.

§2

Aufnahme, Anmeldung, Änderung

1. Einen Antrag auf Kinderbetreuung nach der Schule kann jeder Erziehungsberechtigte stellen, dessen Kind die Fritz-Erler-Schule (nachfolgend FES) in Wöllstadt besucht.
2. Mit der Antragstellung besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Es kommt nur eine Übereinkunft über die nachschulische Betreuung für das(die) Kind(er) zu Stande, wenn folgende Punkte erfüllt sind:
 - 1. vollständig ausgefüllter und unterschriebener Aufnahmeantrag**
 - 2. schriftliche Anerkennung der Benutzerordnung der außerunterrichtlichen Kinderbetreuung an der FES**
 - 3. Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten im Förderverein**
 - 4. Nachweis Masernschutzimpfung (Masernschutzgesetz vom 10.02.2020)**
 - 5. schriftlichen Zusage des Vereins für einen Betreuungsplatz**
3. Ca. 12 Wochen vor der Einschulung wird der Antragsteller benachrichtigt, ob dem Antrag / der Anmeldung entsprochen werden kann.



6. Tarifliche Änderungswünsche - wie z. B. Erweiterung des Tarifs und wechselnde Betreuungstage - während des laufenden Vertrages können nur bei vorhandenen Kapazitäten erfolgen und bedürfen **immer** der Einwilligung der Leitung der Betreuung. Tarifkürzungen hingegen sind nur zum Schulhalbjahreswechsel möglich. Änderungen des vereinbarten Tarifs – auch in Ausnahmefällen – sind immer schriftlich unter betreuung@fuffes.de zu beantragen.

§4 Abmeldung, Kündigung

1. Für Schulabgänger endet das Betreuungsangebot am 31.07. des laufenden Schuljahres automatisch (es ist keine Kündigung des Betreuungsplatzes notwendig). Die Kündigung der **Mitgliedschaft im Förderverein** (§2, Abs. 2, 3. Punkt) ist jedoch in schriftlicher Form zu veranlassen.
2. Eine Kündigung des Betreuungsplatzes ist schriftlich zu formulieren und kann nur zum Ende eines Halbjahres (Ende Januar / Ende Juli) mit einer Frist von 20 Kalendertagen erfolgen. In besonderen Situationen kann der Vorstand anderweitig entscheiden.
3. Die Betreuungseinrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe sind unter anderem:
 - Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen.
 - Die wiederholte Nichtbeachtung der in der Schulordnung aufgeführten Regeln.
 - Die wiederholte Nichtbeachtung der geltenden Betreuungsregeln.
 - Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von mehr als einem Monat.
 - Wenn der Träger nicht mehr in der Lage ist, das Kind fachgerecht zu betreuen, da ansonsten das Wohl des Kindes selbst, der anderen Kinder oder das des Personals gefährdet ist.

§5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Ferien

1. Die Betreuung der Kinder findet an Schultagen in den für die Schulart möglichen Betreuungseinheiten gemäß der Gebührenordnung von Montag bis Freitag sowie für die Anforderungen aus dem vereinbarten Ganztagsprofil statt.
2. Während den Sommerferien werden **zwei** Wochen Betreuung angeboten. Wird ein Ferien-Betreuungsangebot in Anspruch genommen, ist ein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung zu zahlen. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt gesondert im Vorfeld der jeweiligen Ferien. Die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Durchführung der Ferienbetreuung ist eine Mindestanmeldezahl von ca. 16 Kindern sowie eine Höchstteilnehmerzahl von ca. 45 Kindern.



3. Kann ein Kind die Betreuung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Ausnahme sind die gesetzlichen Feiertage und beweglichen Ferientage, sowie die Schulferien (außer **zwei** Wochen Ferienbetreuung in den Sommerferien).

§6

Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Muss die Einrichtung auf behördliche Veranlassung hin bzw. aus besonderem Anlass (z. B. wegen der Verhinderung von ansteckenden Krankheiten oder bei höherer Gewalt) geschlossen werden, werden die Eltern hiervon unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Die Betreuungsgebühren sind auch für die Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus o. g. Gründen geschlossen ist.

§7

Versicherung, Haftung

1. Die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst, des Weiteren alle Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haftet nicht der Träger der Betreuungseinrichtung. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Da die Betreuung auch an schulfreien Tagen (Schulferien) stattfindet und hier kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, wird den Eltern der Abschluss einer freiwilligen Schülerzusatzversicherung empfohlen.



Freunde und Förderer der Fritz-Erler-Schule Wöllstadt e.V.

Schmalwiesenweg 14 – 61206 Wöllstadt
foerderverein@fuffes.de
betreuung@fuffes.de
www.fuffes.de

§8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen.
2. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm oder eines Virus), muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.
Im Übrigen gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, hier speziell die Paragraphen 33 und 34. Demnach ist der Besuch des Kindes, je nach Art der Krankheit gem. § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz, ausgeschlossen.
Der Ausschluss vom Besuch der Einrichtung gilt auch, wenn Personen, die in der Wohngemeinschaft des Kindes leben, an einer in § 34 Absatz 3 des Infektionsschutz-gesetzes genannten Krankheit leiden (Kontaktpersonen).
Dies betrifft ebenso das Erziehungspersonal und alle weiteren Personen, die die Einrichtungen besuchen bzw. dort Tätigkeiten ausüben.
3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des / der Personensorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

§9 Aufsicht

1. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, spätestens mit dem für die Einrichtung festgelegten Betreuungsende.
2. Der Weg von und zum Betreuungsangebot sowie auf dem Heimweg fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
3. Bei Festen und Feiern mit Elternbeteiligung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

